

ArztRecht

- ▶ Kompendium des gesamten Rechtes der Medizin
- ▶ Offizielles Organ der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht

Die

Sicherungsaufklärung

gewinnt in der gutachterlichen und juristischen Überprüfung einer medizinischen Behandlung zunehmende Bedeutung. *Dr. med. Oliver-Max Potrett* berichtet über eine Studie zu den Fähigkeiten der Patienten, die ihnen mitgeteilten Informationen einer Aufklärung zu verarbeiten und zu reproduzieren.

März 2009
44. Jahrgang
S. 57 - 84

3

TITELTHEMA	Nimmt die prä- und postoperative therapeutische Aufklärung Einfluss auf den Behandlungserfolg?	60
SCHWERPUNKTTHEMEN	ArztRecht aktuell: Neue Rechtsprechung zum Chefarztgrund-gehalt/EG IV TV-Ärzte/VKA	58
	Bonuszahlung bei unterbliebener Zielvereinbarung	62
	Ernährungsberatung in den Praxisräumen zulässig	72
KURZ BERICHTET	Unwirksamkeit der doppelten Schriftformklausel im vorformulierten Arbeitsvertrag	74
	Fortsetzungsklausel im Gemeinschaftspraxisvertrag	75
	Sorgfaltspflichten einer Fachklinik zur Vermeidung eines Suizidversuchs	75
	Die medizinisch-soziale Indikation (§ 218 a Abs. 2 StGB) setzt kein pathologisches Geschehen bei der Mutter voraus	76
	Voraussetzungen einer Beweiserleichterung im Arzthaftungsprozess bei einem Befunderhebungsversäumnis	76
	Mithaftung des Unfallverursachers für ärztliches Versäumnis nach einem Verkehrsunfall	76
	Befangenheit eines Sachverständigen, der unaufgefordert eine mangelnde Aufklärung rügt	77
	Pflicht zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Arzthaftpflichtprozess	77
	Aufklärung ausländischer Patienten	78
	Zuständigkeit deutscher Gerichte für Arzthaftpflichtklage deutscher Patienten wegen Behandlungsfehler im Ausland.	78
	Keine Aufklärungspflicht über Schnittentbindung bei nicht gesicherter Indikation; kein Anscheinbeweis für Geburtsleistungsversäumnis bei Schulterdystokie	79
	Auch ohne Prüfvereinbarung durfte im Zeitraum 2003/2004 nach der Methode des statistischen Kostenvergleichs anhand von Durchschnittswerten geprüft werden	79
	Verlust des Honoraranspruchs nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	80
	Das MVZ als Belegarzt	80
	Vergütungsanspruch des Krankenhauses nur im Rahmen des Versorgungsauftrags	81
	Buchempfehlungen	82
	Impressum	83

Unter Mitarbeit von

Dr. jur. K. Ellbogen, Potsdam – Prof. Dr. jur. H. Genzel, München – Chefarzt a.D. Prof. Dr. med. S. Grafe, Leipzig – Prof. Dr. jur. B. von Maydell, St. Augustin – Chefarzt Dr. med. G. Sandvoß, Meppen – Chefarzt Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Heilbronn – Prof. Dr. jur. J. Taupitz, Universität Mannheim – Prof. Dr. jur. R. Weber, Universität Rostock

Zitierweise dieser Zeitschrift: ArztR